

Bundesgesetzblatt ⁹⁹⁷

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1993

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 93	Neufassung des Absatzfondsgesetzes 780-5	998
28. 6. 93	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) 100-1	1002
8. 6. 93	Neufassung der Freistellungs-Verordnung GüKG 9241-14	1003
21. 6. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz 780-5-2	1005
23. 6. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 611-17-2	1006
23. 6. 93	Achtundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1993/94 – AnrV 1993/94) neu: 830-2-9-28	1008
23. 6. 93	Sechste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 830-2-18-6; 830-2-18-5	1014
23. 6. 93	Siebte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung 2125-4-41	1020
23. 6. 93	Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) neu: 2125-40-52	1022
23. 6. 93	Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 2932-1, 9232-1-39, 9232-1-42, 9290-8	1024
16. 6. 93	Berichtigung der Neufassung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung 2032-23	1035
<hr/> Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1035

Bekanntmachung der Neufassung des Absatzfondsgesetzes

Vom 21. Juni 1993

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 114) wird nachstehend der Wortlaut des Absatzfondsgesetzes in der vom 1. Juli 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109),
2. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537),
3. den am 20. Dezember 1990 in Kraft getretenen § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760),
4. den am 1. Juli 1993 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 21. Juni 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst-*) und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz)

§ 1

Rechtsform

Es wird ein Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Absatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern. Er kann bei der Erschließung von Märkten auch auf die Verbesserung der Qualität und der Marktorientierung von Erzeugnissen hinwirken.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Absatzfonds, vorbehaltlich der Absätze 3 und 5, einer zentralen Einrichtung der Wirtschaft, die den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-

und Ernährungswirtschaft zu fördern hat und kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft betreiben darf. In dem Aufsichtsorgan dieser Einrichtung muß der Absatzfonds durch mindestens drei Mitglieder vertreten sein, die den Organen des Absatzfonds angehören.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie die Marktberichterstattung betreffen, bedient sich der Absatzfonds einer besonderen zentralen Einrichtung der Wirtschaft. Diese soll die Markttransparenz verbessern, wobei sie dem Interesse aller am Markt Beteiligten zu dienen hat.

(4) Der Absatzfonds stellt den Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung. Die Satzungen oder die Gesellschaftsverträge dieser Einrichtungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(5) Die bankmäßige Durchführung der Aufgaben des Absatzfonds obliegt der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach Maßgabe der Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Weisung des Vorstandes.

*) Seit dem 20. Dezember 1990 gilt für die Forstwirtschaft das Forstabsatzfondsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760).

(6) Für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, auf die nach diesem Gesetz keine Beiträge erhoben werden, können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen mit vorheriger Zustimmung des Absatzfonds Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gegen Erstattung der Kosten durchführen.

§ 3

Organe

(1) Organe des Absatzfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Rechte und Pflichten der Organe regelt im einzelnen, soweit sie nicht in diesem Gesetz bestimmt sind, die Satzung des Absatzfonds.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, vertritt den Absatzfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(3) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Zustimmung des Bundesministers widerrufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Absatzfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Die Satzung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes im einzelnen.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Absatzfonds besteht aus 21 Mitgliedern, die vom Bundesminister auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Vertreter auf Vorschlag der im Bundestag vertretenen Parteien,
- 7 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,
- 1 Vertreter auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherbeirates beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

1 Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherbeirates beim Bundesminister für Wirtschaft,

3 Vertreter aus dem Mitgliederkreis und auf Vorschlag des Aufsichtsorgans der Einrichtung nach § 2 Abs. 2.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt eine Satzung für den Absatzfonds. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Vorstand. Er beschließt nach Maßgabe der Satzung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Absatzfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf, die so zu gestalten sind, daß ein wettbewerbsneutraler Einsatz der in § 2 Abs. 4 genannten Mittel gewährleistet ist. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Entlastung des Vorstandes.

(7) Der Verwaltungsrat schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab; die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 6

Mitglieder der Organe

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Satzung bestimmt im einzelnen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7

Aufsicht

(1) Der Absatzfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Absatzfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Absatzfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinem Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Der Bundesminister, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft bestellen je einen Beauftragten. Sie sind zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates einzuladen. Ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Absatzfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

(5) Soweit die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 und 3 den ihnen bei der Durchführung der Aufgaben des Absatzfonds obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Absatzfonds mit Zustimmung des Bundesministers seine Aufgaben selbst durchführen oder durch ein besonders beauftragtes Wirtschaftsunternehmen durchführen lassen.

§ 8

Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr des Absatzfonds ist das Kalenderjahr.

(2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Beschlußfassung des Verwaltungsrates dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß, der nach Richtlinien des Bundesministers aufzustellen ist, sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9

Prüfung

Der Absatzfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 10

Finanzierung

(1) Dem Absatzfonds fließen zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge nach den folgenden Absätzen zu.

(2) Die Beiträge werden von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 erhoben. Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragspflichtigen der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt für

1. Zuckerfabriken 0,33 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm aufgenommene Zuckerrüben,
2. Mühlenbetriebe 0,95 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm in der Handelsmüllerei vermahlene Brotgetreide,
3. Brauereibetriebe 1,20 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm verwendetes Malz,
4. Erzeugerzusammenschlüsse sowie Betriebe, die und soweit sie mit Kern-, Stein- oder Beerenobst, Tafeltrauben, Gemüse, Küchenkräutern, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln Großhandel treiben, 0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern oder Sammlern an sie oder unter ihrer Mitwirkung abgesetzte Waren dieser Art; wirkt bei dem Absatz ein Erzeugerzusammenschluß oder ein Großhandelsbetrieb mit, so ist dieser und nicht der Erzeugerzusammenschluß oder Großhandelsbetrieb beitragspflichtig, an den die Ware abgesetzt worden ist,

5. Betriebe, die Waren der unter Nummer 4 genannten Art, soweit es sich um frische, gekühlte oder lediglich zur vorläufigen Haltbarmachung entweder gefrorene oder vorbearbeitete Waren oder um Hülsenfrüchte handelt, industriell bearbeiten oder zu Erzeugnissen verarbeiten, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird, 0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark zu diesem Zweck aufgenommene Waren dieser Art,

6. Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 2,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm angelieferte Milch,

7. Eierpackstellen 0,60 Deutsche Mark je 1 000 verpackte Eier,

8. Geflügelschlachtereien, deren monatliche Schlachtkapazität mindestens 500 Tiere beträgt, 0,72 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Lebendgewicht des geschlachteten, zur Vermarktung bestimmten Mastgeflügels,

9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen,

– 4,00 Deutsche Mark je Rind,

– 1,00 Deutsche Mark je Schwein,

– 0,60 Deutsche Mark je Schaf,

es sei denn, der ganze Tierkörper wird bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung beanstandet,

10. Ölmühlenbetriebe

– 1,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagener Raps- und Rübsensamen,

– 1,60 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagene Sonnenblumenkerne.

(4) Der Beitrag beträgt für Betriebe, die Blumen, Zierpflanzen, Ziergehölze, Gehölze für den Straßen- und Landschaftsbau oder deren Pflanzgut auf einer Mindestgrundfläche von 150 Flächeneinheiten bei den Gehölzen und deren Pflanzgut, von 400 Flächeneinheiten bei den übrigen Pflanzen und deren Pflanzgut erzeugen oder kultivieren, jährlich 0,12 Deutsche Mark je genutzte Flächeneinheit. Als Flächeneinheit gelten

1. bei Blumen und Zierpflanzen:

5,0 Quadratmeter Freiland,

1,0 Quadratmeter Frühbeet,

0,5 Quadratmeter Gewächshaus;

2. bei Ziergehölzen und Gehölzen für den Straßen- und Landschaftsbau:

10,0 Quadratmeter Freiland.

Werden die in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Pflanzen miteinander im zeitlichen Wechsel oder gemischt angebaut, gelten als Flächeneinheit die Quadratmetersätze derjenigen Pflanzen, deren Anbau überwiegt. Werden die in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Pflanzen mit anderen Pflanzen im zeitlichen Wechsel oder gemischt in der Weise angebaut, daß mehr als die Hälfte des Kalenderjahres oder der Grundfläche mit den anderen Pflanzen genutzt wird, gilt als Flächeneinheit das Doppelte der nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 jeweils maßgebenden Quadratmetersätze; Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ein Beitrag wird nicht erhoben in den Fällen

1. des Absatzes 3 Nr. 1, 5 und 6 für Ware, für die ein anderer Betrieb bereits beitragspflichtig ist,
2. des Absatzes 3 Nr. 4 und 5 für Ware, die zur Herstellung von Stärke, Essenzen, Alkohol, Branntwein oder Spirituosen oder die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist,
3. des Absatzes 3 Nr. 5 für Ware, die ihrer Gattung nach im Inland unter natürlichen Klimabedingungen nicht wächst und unter künstlichen Klimabedingungen nicht zu Erwerbszwecken erzeugt wird.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit erforderlich, die Berechnung des nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 für die Beitragshöhe maßgebenden Warenwertes näher zu bestimmen, insbesondere die Zugehörigkeit von öffentlichen Abgaben und von Kosten der Beförderung und Verpackung zum Warenwert zu regeln.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 richtet sich eine Erstattung des Beitrages nach einer zwischen dem Lieferanten und dem Betriebsinhaber getroffenen Vereinbarung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Lieferung über einen oder mehrere Händler erfolgt.

(8) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Erhebung, die Beitreibung und die Fälligkeit der Beiträge durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für die Erhebung der Beiträge das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zuständig ist. Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind berechtigt und verpflichtet, die für die Beitragspflicht nach Absatz 4 in Betracht kommenden Betriebe der für die Beitragserhebung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(9) Soweit Mittel aus den Beiträgen sowie Erträgen des Absatzfonds innerhalb eines Haushaltsjahres nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden, verbleiben sie ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses

Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen Behörden zu erteilen sind.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 8 Satz 1 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlagen oder der Beitragsschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 11 Abs. 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 11 Abs. 2 die Prüfung oder Besichtigung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Steuerfreiheit

Der Absatzfonds ist von den Steuern vom Einkommen, von der Vermögensteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

§ 14

(Inkrafttreten)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18)

Vom 28. Juni 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

„Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse ge-

währleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.“

3. In Artikel 18 Satz 1 werden die Worte „(Artikel 16 Abs. 2)“ durch die Worte „(Artikel 16a)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung
der Neufassung der Freistellungs-Verordnung GüKG**

Vom 8. Juni 1993

Auf Grund des Artikels 4 der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) wird nachstehend der Wortlaut der Freistellungs-Verordnung GüKG in der seit dem 27. Februar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 2. August 1969 in Kraft getretene Freistellungs-Verordnung GüKG vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1022),
2. den am 26. Juni 1971 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 1971 (BGBl. I S. 836),
3. den am 12. Juni 1974 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1259),
4. den am 1. Mai 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 1985 (BGBl. I S. 382) und
5. den am 27. Februar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 4 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697),
- zu 2. und 3. des § 4 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. 1970 I S. 1) und
- zu 4. und 5. des § 4 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256).

Bonn, den 8. Juni 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

**Verordnung
über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle
von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes
(Freistellungs-Verordnung GüKG)**

§ 1

Von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes werden vorbehaltlich des § 2 ausgenommen

1. die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen sowie Verkehrssicherheitsveranstaltungen,
2. die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken,
3. die Beförderung von Gütern mit eigenen oder höchstens gegen Ersatz von Aufwendungen zur Verfügung gestellten fremden Kraftfahrzeugen durch Unternehmen, die mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 53 und 54 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) dienen, für eigene mildtätige oder kirchliche Zwecke,
- 3a. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern,

4. die gelegentliche Beförderung von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste,
5. die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisen befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen,
6. die Beförderung von Luftfahrzeugen, beschädigten Kraftfahrzeugen oder Anhängern für Mitglieder von Vereinen durch diese Vereine oder in deren Auftrag,
7. die Beförderung beschädigter oder notgelandeter Luftfahrzeuge,
8. die Beförderung von Gütern durch Privatpersonen mit eigenen Kraftfahrzeugen oder mit fremden Kraftfahrzeugen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4000 kg für eigene nichtgewerbliche Zwecke,
9. die Beförderung von Abfällen, nicht jedoch von Erdaushub, Bauschutt und Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, von Schlacke, Schrott, Autowracks, Altreifen und Altöl sowie Stoffen und Gegenständen, die zur Verwertung oder Wiederverwendung bestimmt sind,
10. die Beförderung von Erde, die durch Öl oder Chemikalien verschmutzt ist,
11. die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung,
- 11a. die Beförderung von lebenden Tieren,
12. die Beförderung von radioaktiven Stoffen,
13. die Beförderung von Geldmitteln, Gold und anderen Edelmetallen, Edelsteinen sowie Wertpapieren in besonders eingerichteten Sicherheitsfahrzeugen, die von der Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet sind,
14. die Beförderung von Blutkonserven,
15. die Beförderung von Werkzeugen und ähnlichen Geräten sowie von Kleinmaterialien für eigene Zwecke eines Unternehmens, soweit diese Güter für Instandsetzungs-, Montage-, Demontage- oder Überprüfungsarbeiten benötigt werden,
- 15a. die Beförderung von Baubuden, Bauhütten und Baustellen-Wohnwagen von und zu Bauvorhaben,
16. die Beförderung von Auslegern und anderen Teilen selbstfahrender Kräne,
17. das Rücken von Holz,
18. die Beförderung von Knochen und ungegerbten Hautabfällen sowie von tierischen Rohfetten als Schlachtabfall, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind,
19. die Beförderung in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung,
20. die Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge,
21. die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr,
22. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr,
23. die Überführung leerer Kraftfahrzeuganhänger, die der Güterbeförderung dienen, soweit für diese Anhänger Kennzeichen nach § 28 StVZO oder nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr ausgegeben worden sind,
24. die Beförderung fabrikneuer Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen und Kraftfahrzeuganhänger, die der Güterbeförderung dienen, auf fabrikneuen Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuganhängern, für die Kennzeichen nach § 28 StVZO oder nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr ausgegeben worden sind, im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr,
25. die Beförderung von rechtswidrig abgestellten oder von amtlich sicherzustellenden Fahrzeugen,
26. die Beförderung von Ersatzteilen und Austauschaggregaten, Reparaturmaterialien und Montageausrüstungen mit Kraftfahrzeugen ohne Anhänger, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt,
27. die Beförderung von Sportbooten mit Spezialfahrzeugen,
28. die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts des Anhängers, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast des Anhängers, 3,5 t nicht übersteigt und deren Ladung, einschließlich der des Anhängers, nicht mehr als 3,5 t beträgt.

§ 2

(1) Wer nach dem 1. Januar 1994 gewerbliche Beförderungen für andere nach § 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 bis 14, 15a bis 16 und 18 bis 27 durchführt, bedarf eines Nachweises darüber, daß er die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt. Gleiches gilt befristet bis zum 31. Dezember 1995 für gewerbliche Beförderungen nach § 1 Nr. 28 im innerstaatlichen Verkehr.

(2) Der Nachweis wird durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 7 der Berufszugangs-Verordnung GüKG vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268), erbracht, die nicht älter als 5 Jahre sein darf.

(3) Die Bescheinigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung vorzuweisen.

§ 3

Beförderungen von Gütern mit vor dem 1. Mai 1992 zugelassenen Lastkraftwagen, deren Nutzlast zu diesem Zeitpunkt höchstens 750 kg betrug und noch beträgt, werden im innerstaatlichen Verkehr bis zum 31. Dezember 1995 von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes ausgenommen. Wird die in § 1 Nr. 28 genannte Nutzlastgrenze überschritten, gilt § 2 entsprechend.

§ 4

(Inkrafttreten)

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz**

Vom 21. Juni 1993

Auf Grund des § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3007), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 5, 7, 8 und 10“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die in Absatz 2 bestimmten Stellen erhalten vom Bundesamt drei Deutsche Pfennig für jedes nach dieser Vorschrift gemeldete beitragspflichtige Stück Vieh. Die Auszahlung erfolgt nach Erreichen eines Betrages von 100 Deutsche Mark.“

3. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

(1) Zum Nachweis des Ursprungs einer Ware im Ausland im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes dient das Ursprungszeugnis nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates vom 25. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 54 S. 4).

(2) Anstelle des Ursprungszeugnisses können Warenbegleitpapiere zum Nachweis des ausländischen Ursprungs vorgelegt werden, soweit diese Warenbegleitpapiere die erforderlichen Angaben wie das Ursprungszeugnis enthalten.

(3) Soweit Warenwerte und -mengen den nach § 1 zuständigen Behörden nicht mitzuteilen sind, sind Auf-

zeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen die Gesamtheit der Warenwerte oder -mengen benennen sowie die darin enthaltenen Warenwerte oder -mengen, für die der ausländische Ursprung nachgewiesen ist. Diese Aufzeichnungen sind für den jeweiligen Erhebungszeitraum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der in den §§ 2, 3, 4 und 6 bestimmten Mitteilungen zu erstellen. Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für diese Aufzeichnungen bekannt.

(4) Im Erhebungsverfahren nach § 3 Abs. 1 haben die beitragspflichtigen Betriebe den Ursprungsnachweis gemäß Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 zur Vorlage gegenüber den zuständigen Stellen bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 sind der Ursprungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 4 zur Vorlage gegenüber dem Bundesamt oder den von diesem beauftragten Personen bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 6 übermitteln die beitragspflichtigen Betriebe die Ursprungsnachweise nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 4 dem Bundesamt für den in § 6 Abs. 1 genannten Erhebungszeitraum von jeweils 4 Monaten bis spätestens zum Ende des folgenden Monats.

(5) Von in einer Fremdsprache verfaßten Ursprungsnachweisen nach Absatz 1 oder 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.“

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die neuen §§ 11 und 12.

5. Der bisherige § 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der vom 1. Juli 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), der zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 36 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „das Fahrzeug amtlich abgefertigt“ durch die Worte „die Hoheitsgrenze mit dem Fahrzeug überschritten“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „, der Grenzkontrollstellen“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Zollstellen im Innern, die für die Mitwirkung bei der Steuererhebung für gebietsfremde Fahrzeuge bestimmt sind, die im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehen, sind von den Oberfinanzdirektionen unter Angabe des Zuständigkeitsbereichs amtlich bekanntzugeben.“
3. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird aufgehoben.
4. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Buchstaben i der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Buchstaben j und k angefügt:

- „j) wenn nach dem 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ein Personenkraftwagen zum Verkehr zugelassen wird, für den die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 des Gesetzes vorliegen,
daß das Fahrzeug seit dem 31. Dezember 1992 ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen war;
- k) wenn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ein Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen wird oder der Halter wechselt und für das Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung noch nicht zugeteilt worden ist,
die erforderlichen Besteuerungsgrundlagen.“

5. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat

1. am deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft bei der Zollstelle, der die amtliche Abfertigung obliegt,
2. im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr bei der Zollstelle, die von der Oberfinanzdirektion hierzu bestimmt ist,

eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In den Fällen der Nummer 2 kann die Steuererklärung vor dem Eingang des Fahrzeugs in den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf

dem Postwege abgegeben werden; die Steuer ist dann gleichzeitig zu entrichten.“

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder Grenzkontrollstelle“ gestrichen.

9. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerkarte“ die Worte „in den Fällen des § 11 Nr. 1“ eingefügt.

10. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „an der Grenze oder die Grenzkontrollstellen bei der amtlichen Abfertigung oder“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

**Achtundzwanzigste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1993/94 – AnrV 1993/94)**

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Zweiten KOV-Anpassungsverordnung 1993 vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der

Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den

Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 13,95 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 8,88 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,370 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM					
473	177	0	0	1 074	953	796	657	443	316	0	0	710	871	607
486	185	0	0	1 074	953	796	657	443	316	1	5	705	866	602
500	194	0	0	1 074	953	796	657	443	316	2	10	700	861	597
514	203	0	0	1 074	953	796	657	443	316	3	16	694	855	591
528	212	0	0	1 074	953	796	657	443	316	4	21	689	850	586
542	221	0	0	1 074	953	796	657	443	316	5	26	684	845	581
556	230	0	0	1 074	953	796	657	443	316	6	32	678	839	575
570	239	0	0	1 074	953	796	657	443	316	7	37	673	834	570
584	248	0	0	1 074	953	796	657	443	316	8	42	668	829	565
598	256	0	0	1 074	953	796	657	443	316	9	48	662	823	559
613	266	0	0	1 074	953	796	657	443	316	10	53	657	818	554
626	274	1	5	1 069	948	791	652	438	311	11	58	652	813	549
640	283	2	10	1 064	943	786	647	433	306	12	63	647	808	544
654	292	3	16	1 058	937	780	641	427	300	13	69	641	802	538
668	301	4	21	1 053	932	775	636	422	295	14	74	636	797	533
682	310	5	26	1 048	927	770	631	417	290	15	79	631	792	528
696	319	6	32	1 042	921	764	625	411	284	16	85	625	786	522
710	328	7	37	1 037	916	759	620	406	279	17	90	620	781	517
724	337	8	42	1 032	911	754	615	401	274	18	95	615	776	512
738	345	9	48	1 026	905	748	609	395	268	19	101	609	770	506
752	354	10	53	1 021	900	743	604	390	263	20	106	604	765	501
766	363	11	59	1 015	894	737	598	384	257	21	112	598	759	495
780	372	12	64	1 010	889	732	593	379	252	22	117	593	754	490
794	381	13	69	1 005	884	727	588	374	247	23	122	588	749	485
808	390	14	75	999	878	721	582	368	241	24	128	582	743	479
822	399	15	80	994	873	716	577	363	236	25	133	577	738	474
836	408	16	85	989	868	711	572	358	231	26	138	572	733	469
850	416	17	91	983	862	705	566	352	225	27	144	566	727	463
864	425	18	96	978	857	700	561	347	220	28	149	561	722	458
878	434	19	102	972	851	694	555	341	214	29	155	555	716	452
892	443	20	107	967	846	689	550	336	209	30	160	550	711	447
905	452	21	112	962	841	684	545	331	204	31	165	545	706	442
919	461	22	118	956	835	678	539	325	198	32	171	539	700	436
933	470	23	123	951	830	673	534	320	193	33	176	534	695	431
947	479	24	128	946	825	668	529	315	188	34	181	529	690	426
961	488	25	134	940	819	662	523	309	182	35	187	523	684	420
975	496	26	139	935	814	657	518	304	177	36	192	518	679	415
989	505	27	144	930	809	652	513	299	172	37	197	513	674	410
1 003	514	28	150	924	803	646	507	293	166	38	203	507	668	404
1 017	523	29	155	919	798	641	502	288	161	39	208	502	663	399
1 031	532	30	161	913	792	635	496	282	155	40	214	496	657	393
1 045	541	31	166	908	787	630	491	277	150	41	219	491	652	388
1 059	550	32	171	903	782	625	486	272	145	42	224	486	647	383
1 073	559	33	177	897	776	619	480	266	139	43	230	480	641	377
1 087	567	34	182	892	771	614	475	261	134	44	235	475	636	372
1 101	576	35	187	887	766	609	470	256	129	45	240	470	631	367
1 115	585	36	193	881	760	603	464	250	123	46	246	464	625	361
1 129	594	37	198	876	755	598	459	245	118	47	251	459	620	356
1 143	603	38	204	870	749	592	453	239	112	48	257	453	614	350
1 157	612	39	209	865	744	587	448	234	107	49	262	448	609	345
1 171	621	40	214	860	739	582	443	229	102	50	267	443	604	340
1 184	630	41	220	854	733	576	437	223	96	51	273	437	598	334
1 198	638	42	225	849	728	571	432	218	91	52	278	432	593	329
1 212	647	43	230	844	723	566	427	213	86	53	283	427	588	324
1 226	656	44	236	838	717	560	421	207	80	54	289	421	582	318
1 240	665	45	241	833	712	555	416	202	75	55	294	416	577	313
1 254	674	46	247	827	706	549	410	196	69	56	300	410	571	307
1 268	683	47	252	822	701	544	405	191	64	57	305	405	566	302
1 282	692	48	257	817	696	539	400	186	59	58	310	400	561	297
1 296	701	49	263	811	690	533	394	180	53	59	316	394	555	291
1 310	710	50	268	806	685	528	389	175	48	60	321	389	550	286

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM					
2 287	1 331	120	644	430	309	152	13			130	697	13	174	
2 300	1 340	121	649	425	304	147	8			131	702	8	169	
2 314	1 349	122	655	419	298	141	2			132	708	2	163	
2 328	1 358	123	660	414	293	136	0			133	713	0	158	
2 342	1 367	124	665	409	288	131				134	718		153	
2 356	1 376	125	671	403	282	125				135	724		147	
2 370	1 384	126	676	398	277	120				136	729		142	
2 384	1 393	127	681	393	272	115				137	734		137	
2 398	1 402	128	687	387	266	109				138	740		131	
2 412	1 411	129	692	382	261	104				139	745		126	
2 426	1 420	130	698	376	255	98				140	751		120	
2 440	1 429	131	703	371	250	93				141	756		115	
2 454	1 438	132	708	366	245	88				142	761		110	
2 468	1 447	133	714	360	239	82				143	767		104	
2 482	1 455	134	719	355	234	77				144	772		99	
2 496	1 464	135	724	350	229	72				145	777		94	
2 510	1 473	136	730	344	223	66				146	783		88	
2 524	1 482	137	735	339	218	61				147	788		83	
2 538	1 491	138	741	333	212	55				148	794		77	
2 552	1 500	139	746	328	207	50				149	799		72	
2 566	1 509	140	751	323	202	45				150	804		67	
2 579	1 518	141	757	317	196	39				151	810		61	
2 593	1 526	142	762	312	191	34				152	815		56	
2 607	1 535	143	767	307	186	29				153	820		51	
2 621	1 544	144	773	301	180	23				154	826		45	
2 635	1 553	145	778	296	175	18				155	831		40	
2 649	1 562	146	784	290	169	12				156	837		34	
2 663	1 571	147	789	285	164	7				157	842		29	
2 677	1 580	148	794	280	159	2				158	847		24	
2 691	1 589	149	800	274	153	0				159	853		18	
2 705	1 598	150	805	269	148					160	858		13	
2 719	1 606	151	810	264	143					161	863		8	
2 733	1 615	152	816	258	137					162	869		2	
2 747	1 624	153	821	253	132					163	874		0	
2 761	1 633	154	826	248	127					164	879			
2 775	1 642	155	832	242	121					165	885			
2 789	1 651	156	837	237	116					166	890			
2 803	1 660	157	843	231	110					167	896			
2 817	1 669	158	848	226	105					168	901			
2 831	1 677	159	853	221	100					169	906			
2 845	1 686	160	859	215	94					170	912			
2 858	1 695	161	864	210	89					171	917			
2 872	1 704	162	869	205	84					172	922			
2 886	1 713	163	875	199	78					173	928			
2 900	1 722	164	880	194	73					174	933			
2 914	1 731	165	886	188	67					175	939			
2 928	1 740	166	891	183	62					176	944			
2 942	1 748	167	896	178	57					177	949			
2 956	1 757	168	902	172	51					178	955			
2 970	1 766	169	907	167	46					179	960			
2 984	1 775	170	912	162	41					180	965			
2 998	1 784	171	918	156	35					181	971			
3 012	1 793	172	923	151	30					182	976			
3 026	1 802	173	929	145	24					183	982			
3 040	1 811	174	934	140	19					184	987			
3 054	1 820	175	939	135	14					185	992			
3 068	1 828	176	945	129	8					186	998			
3 082	1 837	177	950	124	3					187	1 003			
3 096	1 846	178	955	119	0					188	1 008			
3 110	1 855	179	961	113						189	1 014			
3 124	1 864	180	966	108						190	1 019			
3 137	1 873	181	971	103						191	1 024			
3 151	1 882	182	977	97						192	1 030			
3 165	1 891	183	982	92						193	1 035			
3 179	1 899	184	988	86						194	1 041			
3 193	1 908	185	993	81						195	1 046			
3 207	1 917	186	998	76						196	1 051			
3 221	1 926	187	1 004	70						197	1 057			
3 235	1 935	188	1 009	65						198	1 062			

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Eltern-teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
3 249	1 944	189	1 014	60						199	1 067			
3 263	1 953	190	1 020	54						200	1 073			
3 277	1 962	191	1 025	49						201	1 078			
3 291	1 970	192	1 031	43						202	1 084			
3 305	1 979	193	1 036	38						203	1 089			
3 319	1 988	194	1 041	33						204	1 094			
3 333	1 997	195	1 047	27						205	1 100			
3 347	2 006	196	1 052	22						206	1 105			
3 361	2 015	197	1 057	17						207	1 110			
3 375	2 024	198	1 063	11						208	1 116			
3 389	2 033	199	1 068	6						209	1 121			
3 403	2 042	200	1 074	0						210	1 127			
3 416	2 050	201	1 079							211	1 132			
3 430	2 059	202	1 084							212	1 137			
3 444	2 068	203	1 090							213	1 143			
3 458	2 077	204	1 095							214	1 148			
3 472	2 086	205	1 100							215	1 153			
3 486	2 095	206	1 106							216	1 159			
3 500	2 104	207	1 111							217	1 164			
3 514	2 113	208	1 116							218	1 169			
3 528	2 121	209	1 122							219	1 175			
3 542	2 130	210	1 127							220	1 180			
3 556	2 139	211	1 133							221	1 186			
3 570	2 148	212	1 138							222	1 191			
3 584	2 157	213	1 143							223	1 196			
3 598	2 166	214	1 149							224	1 202			
3 612	2 175	215	1 154							225	1 207			
3 626	2 184	216	1 159							226	1 212			
3 640	2 192	217	1 165							227	1 218			
3 654	2 201	218	1 170							228	1 223			
3 668	2 210	219	1 176							229	1 229			
3 682	2 219	220	1 181							230	1 234			
3 695	2 228	221	1 186							231	1 239			
3 709	2 237	222	1 192							232	1 245			
3 723	2 246	223	1 197							233	1 250			
3 737	2 255	224	1 202							234	1 255			
3 751	2 264	225	1 208							235	1 261			
3 765	2 272	226	1 213							236	1 266			
3 779	2 281	227	1 218							237	1 271			
3 793	2 290	228	1 224							238	1 277			
3 807	2 299	229	1 229							239	1 282			
3 821	2 308	230	1 235							240	1 288			
3 835	2 317	231	1 240							241	1 293			
3 849	2 326	232	1 245							242	1 298			
3 863	2 335	233	1 251							243	1 304			
3 877	2 343	234	1 256							244	1 309			
3 891	2 352	235	1 261							245	1 314			
3 905	2 361	236	1 267							246	1 320			
3 919	2 370	237	1 272							247	1 325			
3 933	2 379	238	1 278							248	1 331			
3 947	2 388	239	1 283							249	1 336			
3 961	2 397	240	1 288							250	1 341			
3 974	2 406	241	1 294							251	1 347			
3 988	2 414	242	1 299							252	1 352			
4 002	2 423	243	1 304							253	1 357			
4 016	2 432	244	1 310							254	1 363			
4 030	2 441	245	1 315							255	1 368			
4 044	2 450	246	1 321							256	1 374			
4 058	2 459	247	1 326							257	1 379			
4 072	2 468	248	1 331							258	1 384			
4 086	2 477	249	1 337							259	1 390			
4 100	2 486	250	1 342							260	1 395			

**Sechste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Zweiten KOV-Anpassungsverordnung 1993 vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1993 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen

Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften

aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 10,135 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 6,455 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,90 Deutsche Mark hinzuzuzählen

und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2345) außer Kraft.

Der Bunderat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 1993

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Elternanteile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM					
344	129	0	0	780	692	578	477	322	230	0	0	516	633	441
354	135	0	0	780	692	578	477	322	230	1	3	513	630	438
364	141	0	0	780	692	578	477	322	230	2	7	509	626	434
374	148	0	0	780	692	578	477	322	230	3	11	505	622	430
384	154	0	0	780	692	578	477	322	230	4	15	501	618	426
394	161	0	0	780	692	578	477	322	230	5	19	497	614	422
404	167	0	0	780	692	578	477	322	230	6	23	493	610	418
414	174	0	0	780	692	578	477	322	230	7	27	489	606	414
425	180	0	0	780	692	578	477	322	230	8	31	485	602	410
435	187	0	0	780	692	578	477	322	230	9	35	481	598	406
446	193	0	0	780	692	578	477	322	230	10	39	477	594	402
456	199	1	3	777	689	575	474	319	227	11	42	474	591	399
466	205	2	7	773	685	571	470	315	223	12	46	470	587	395
476	212	3	11	769	681	567	466	311	219	13	50	466	583	391
486	218	4	15	765	677	563	462	307	215	14	54	462	579	387
496	225	5	19	761	673	559	458	303	211	15	58	458	575	383
506	231	6	23	757	669	555	454	299	207	16	62	454	571	379
516	238	7	27	753	665	551	450	295	203	17	66	450	567	375
527	244	8	31	749	661	547	446	291	199	18	70	446	563	371
537	251	9	35	745	657	543	442	287	195	19	74	442	559	367
547	257	10	39	741	653	539	438	283	191	20	78	438	555	363
557	264	11	42	738	650	536	435	280	188	21	81	435	552	360
567	270	12	46	734	646	532	431	276	184	22	85	431	548	356
577	276	13	50	730	642	528	427	272	180	23	89	427	544	352
587	283	14	54	726	638	524	423	268	176	24	93	423	540	348
598	289	15	58	722	634	520	419	264	172	25	97	419	536	344
608	296	16	62	718	630	516	415	260	168	26	101	415	532	340
618	302	17	66	714	626	512	411	256	164	27	105	411	528	336
628	309	18	70	710	622	508	407	252	160	28	109	407	524	332
638	315	19	74	706	618	504	403	248	156	29	113	403	520	328
648	322	20	78	702	614	500	399	244	152	30	117	399	516	324
658	328	21	81	699	611	497	396	241	149	31	120	396	513	321
668	335	22	85	695	607	493	392	237	145	32	124	392	509	317
679	341	23	89	691	603	489	388	233	141	33	128	388	505	313
689	347	24	93	687	599	485	384	229	137	34	132	384	501	309
699	354	25	97	683	595	481	380	225	133	35	136	380	497	305
709	360	26	101	679	591	477	376	221	129	36	140	376	493	301
719	367	27	105	675	587	473	372	217	125	37	144	372	489	297
729	373	28	109	671	583	469	368	213	121	38	148	368	485	293
739	380	29	113	667	579	465	364	209	117	39	152	364	481	289
750	386	30	117	663	575	461	360	205	113	40	156	360	477	285
760	393	31	120	660	572	458	357	202	110	41	159	357	474	282
770	399	32	124	656	568	454	353	198	106	42	163	353	470	278
780	406	33	128	652	564	450	349	194	102	43	167	349	466	274
790	412	34	132	648	560	446	345	190	98	44	171	345	462	270
800	418	35	136	644	556	442	341	186	94	45	175	341	458	266
810	425	36	140	640	552	438	337	182	90	46	179	337	454	262
820	431	37	144	636	548	434	333	178	86	47	183	333	450	258
831	438	38	148	632	544	430	329	174	82	48	187	329	446	254
841	444	39	152	628	540	426	325	170	78	49	191	325	442	250
851	451	40	156	624	536	422	321	166	74	50	195	321	438	246
861	457	41	159	621	533	419	318	163	71	51	198	318	435	243
871	464	42	163	617	529	415	314	159	67	52	202	314	431	239
881	470	43	167	613	525	411	310	155	63	53	206	310	427	235
891	477	44	171	609	521	407	306	151	59	54	210	306	423	231
902	483	45	175	605	517	403	302	147	55	55	214	302	419	227
912	489	46	179	601	513	399	298	143	51	56	218	298	415	223
922	496	47	183	597	509	395	294	139	47	57	222	294	411	219
932	502	48	187	593	505	391	290	135	43	58	226	290	407	215
942	509	49	191	589	501	387	286	131	39	59	230	286	403	211
952	515	50	195	585	497	383	282	127	35	60	234	282	399	207

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
1 662	967	120	468	312	224	110	9			130	507	9	126	
1 672	974	121	471	309	221	107	6			131	510	6	123	
1 682	980	122	475	305	217	103	2			132	514	2	119	
1 692	986	123	479	301	213	99	0			133	518	0	115	
1 702	993	124	483	297	209	95				134	522		111	
1 712	999	125	487	293	205	91				135	526		107	
1 723	1 006	126	491	289	201	87				136	530		103	
1 733	1 012	127	495	285	197	83				137	534		99	
1 743	1 019	128	499	281	193	79				138	538		95	
1 753	1 025	129	503	277	189	75				139	542		91	
1 763	1 032	130	507	273	185	71				140	546		87	
1 773	1 038	131	510	270	182	68				141	549		84	
1 783	1 045	132	514	266	178	64				142	553		80	
1 793	1 051	133	518	262	174	60				143	557		76	
1 804	1 057	134	522	258	170	56				144	561		72	
1 814	1 064	135	526	254	166	52				145	565		68	
1 824	1 070	136	530	250	162	48				146	569		64	
1 834	1 077	137	534	246	158	44				147	573		60	
1 844	1 083	138	538	242	154	40				148	577		56	
1 854	1 090	139	542	238	150	36				149	581		52	
1 864	1 096	140	546	234	146	32				150	585		48	
1 875	1 103	141	549	231	143	29				151	588		45	
1 885	1 109	142	553	227	139	25				152	592		41	
1 895	1 116	143	557	223	135	21				153	596		37	
1 905	1 122	144	561	219	131	17				154	600		33	
1 915	1 128	145	565	215	127	13				155	604		29	
1 925	1 135	146	569	211	123	9				156	608		25	
1 935	1 141	147	573	207	119	5				157	612		21	
1 945	1 148	148	577	203	115	1				158	616		17	
1 956	1 154	149	581	199	111	0				159	620		13	
1 966	1 161	150	585	195	107					160	624		9	
1 976	1 167	151	588	192	104					161	627		6	
1 986	1 174	152	592	188	100					162	631		2	
1 996	1 180	153	596	184	96					163	635		0	
2 006	1 187	154	600	180	92					164	639			
2 016	1 193	155	604	176	88					165	643			
2 027	1 199	156	608	172	84					166	647			
2 037	1 206	157	612	168	80					167	651			
2 047	1 212	158	616	164	76					168	655			
2 057	1 219	159	620	160	72					169	659			
2 067	1 225	160	624	156	68					170	663			
2 077	1 232	161	627	153	65					171	666			
2 087	1 238	162	631	149	61					172	670			
2 098	1 245	163	635	145	57					173	674			
2 108	1 251	164	639	141	53					174	678			
2 118	1 258	165	643	137	49					175	682			
2 128	1 264	166	647	133	45					176	686			
2 138	1 270	167	651	129	41					177	690			
2 148	1 277	168	655	125	37					178	694			
2 158	1 283	169	659	121	33					179	698			
2 168	1 290	170	663	117	29					180	702			
2 179	1 296	171	666	114	26					181	705			
2 189	1 303	172	670	110	22					182	709			
2 199	1 309	173	674	106	18					183	713			
2 209	1 316	174	678	102	14					184	717			
2 219	1 322	175	682	98	10					185	721			
2 229	1 329	176	686	94	6					186	725			
2 239	1 335	177	690	90	2					187	729			
2 250	1 341	178	694	86	0					188	733			
2 260	1 348	179	698	82						189	737			
2 270	1 354	180	702	78						190	741			
2 280	1 361	181	705	75						191	744			
2 290	1 367	182	709	71						192	748			
2 300	1 374	183	713	67						193	752			
2 310	1 380	184	717	63						194	756			
2 320	1 387	185	721	59						195	760			
2 331	1 393	186	725	55						196	764			
2 341	1 400	187	729	51						197	768			
2 351	1 406	188	733	47						198	772			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM				DM	DM
2 361	1 412	189	737	43						199	776			
2 371	1 419	190	741	39						200	780			
2 381	1 425	191	744	36						201	783			
2 391	1 432	192	748	32						202	787			
2 402	1 438	193	752	28						203	791			
2 412	1 445	194	756	24						204	795			
2 422	1 451	195	760	20						205	799			
2 432	1 458	196	764	16						206	803			
2 442	1 464	197	768	12						207	807			
2 452	1 471	198	772	8						208	811			
2 462	1 477	199	776	4						209	815			
2 473	1 484	200	780	0						210	819			
2 483	1 490	201	783							211	822			
2 493	1 496	202	787							212	826			
2 503	1 503	203	791							213	830			
2 513	1 509	204	795							214	834			
2 523	1 516	205	799							215	838			
2 533	1 522	206	803							216	842			
2 543	1 529	207	807							217	846			
2 554	1 535	208	811							218	850			
2 564	1 542	209	815							219	854			
2 574	1 548	210	819							220	858			
2 584	1 555	211	822							221	861			
2 594	1 561	212	826							222	865			
2 604	1 567	213	830							223	869			
2 614	1 574	214	834							224	873			
2 625	1 580	215	838							225	877			
2 635	1 587	216	842							226	881			
2 645	1 593	217	846							227	885			
2 655	1 600	218	850							228	889			
2 665	1 606	219	854							229	893			
2 675	1 613	220	858							230	897			
2 685	1 619	221	861							231	900			
2 695	1 626	222	865							232	904			
2 706	1 632	223	869							233	908			
2 716	1 638	224	873							234	912			
2 726	1 645	225	877							235	916			
2 736	1 651	226	881							236	920			
2 746	1 658	227	885							237	924			
2 756	1 664	228	889							238	928			
2 766	1 671	229	893							239	932			
2 777	1 677	230	897							240	936			
2 787	1 684	231	900							241	939			
2 797	1 690	232	904							242	943			
2 807	1 697	233	908							243	947			
2 817	1 703	234	912							244	951			
2 827	1 709	235	916							245	955			
2 837	1 716	236	920							246	959			
2 847	1 722	237	924							247	963			
2 858	1 729	238	928							248	967			
2 868	1 735	239	932							249	971			
2 878	1 742	240	936							250	975			
2 888	1 748	241	939							251	978			
2 898	1 755	242	943							252	982			
2 908	1 761	243	947							253	986			
2 918	1 768	244	951							254	990			
2 929	1 774	245	955							255	994			
2 939	1 780	246	959							256	998			
2 949	1 787	247	963							257	1 002			
2 959	1 793	248	967							258	1 006			
2 969	1 800	249	971							259	1 010			
2 979	1 806	250	975							260	1 014			

Siebte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung*)

Vom 23. Juni 1993

Der Bundesminister für Gesundheit verordnet,

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Nr. 3 bis 5 und Abs. 3, des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 19 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a bis c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 9 Abs. 3 durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, § 12 Abs. 3 geändert durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 18 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
- auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie
- auf Grund des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2324) eingefügten § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung:

Artikel 1

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 1991 (BGBl. I S. 2129), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.

(2) Lebensmittel sind für eine besondere Ernährung bestimmt, wenn sie

1. den besonderen Ernährungserfordernissen folgender Verbrauchergruppen entsprechen:
 - a) bestimmter Gruppen von Personen, deren Verdauungs- oder Resorptionsprozeß oder Stoffwechsel gestört ist oder
 - b) bestimmter Gruppen von Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können, oder
 - c) gesunder Säuglinge oder Kleinkinder,
 2. sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen und mit dem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden, daß sie für diesen Zweck geeignet sind, und
 3. sich auf Grund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden.“
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Wer ein diätetisches Lebensmittel, das nicht zu einer der in Anlage 8 aufgeführten Gruppen von diätetischen Lebensmitteln gehört, als Hersteller oder Einführer in den Verkehr bringen will, hat dies spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem Bundesgesundheitsamt unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts anzuzeigen.

(2) Wurde das diätetische Lebensmittel bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Verkehr gebracht, so ist in der Anzeige nach Absatz 1 zusätzlich die Behörde des anderen Mitgliedstaates anzugeben, bei der die erste Anzeige erfolgt ist.

(3) Das Bundesgesundheitsamt übermittelt die Anzeige unverzüglich dem Bundesminister für Gesundheit und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Das Bundesgesundheitsamt prüft, ob das diätetische Lebensmittel den Anforderungen des § 1 Abs. 2 entspricht und unterrichtet die in Absatz 3 genannten Behörden über das Prüfergebnis.

(5) Soweit dies für die Prüfung nach Absatz 4 erforderlich ist, kann das Bundesgesundheitsamt vom Hersteller oder Einführer die Vorlage der wissenschaftlichen Arbeiten und Daten verlangen, aus denen sich ergibt, daß das angemeldete Erzeugnis den Anforderungen des § 1 Abs. 2 entspricht. Sind die betreffenden

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 186 S. 27) in deutsches Recht umgesetzt (vgl. Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 20. Dezember 1991, BGBl. I S. 2324).

Arbeiten in einer leicht zugänglichen Veröffentlichung erschienen, so genügt ein Hinweis auf diese Veröffentlichung.

(6) Hat das Bundesgesundheitsamt festgestellt, daß das angezeigte Erzeugnis den Anforderungen des § 1 Abs. 2 nicht entspricht, so kann das Bundesgesundheitsamt das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als diätetisches Lebensmittel vorläufig untersagen oder mit Auflagen versehen.“

3. In § 6 Abs. 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„3. die in Anlage 5 Nr. 2 der Aromenverordnung aufgeführten Stoffe als geschmacksbeeinflussende Stoffe für Aromen,

4. die in Anlage 5 Nr. 3 der Aromenverordnung aufgeführten Stoffe als Lösungsmittel und Trägerstoffe für Aromen.“

4. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2) Einer Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn entsprechende Lebensmittel des gleichen Herstellers bereits mit einer Bescheinigung nach Absatz 1 in den Geltungsbereich dieser Verordnung gebracht worden sind und der Sendung eine schriftliche Erklärung des Herstellers beigelegt ist. Aus dieser Erklärung muß sich die Übereinstimmung der Lebensmittel mit den bereits verbrachten Lebensmitteln sowie die für den Ort der ersten Zollabfertigung zuständige Stelle der amtlichen Lebensmittelüberwachung ergeben.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 werden die Worte „an einer in die Augen fallenden Stelle“ durch die Worte „an gut sichtbarer Stelle“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. eine Anzeige nach § 4a Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4a Abs. 6 zuwiderhandelt,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 3 und 4.

7. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Erzeugnisse nach § 4a Abs. 1, die sich am 1. Juli 1993 bereits rechtmäßig als diätetische Lebensmittel im Handel befinden, sind von dem Anzeigeverfahren nach § 4a Abs. 1 freigestellt.“

8. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 angefügt:

„Anlage 8
(zu § 4a Abs. 1)

Gruppen von Lebensmitteln,
die für eine besondere Ernährung bestimmt
und vom Anzeigeverfahren freigestellt sind
und für die Einzelregelungen getroffen werden

1. Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

2. Sonstige Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder

3. Lebensmittel mit niedrigem oder reduziertem Brennwert zur Gewichtsüberwachung

4. Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)

5. Natriumarme Lebensmittel einschließlich Diätsalze, die einen niedrigen Natriumgehalt aufweisen oder natriumfrei sind

6. Glutenfreie Lebensmittel

7. Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler

8. Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glucosestoffwechsels leiden (Diabetiker)“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut der Diätverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Kennzeichnungspflicht

(1) Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt.

§ 2

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

§ 1 gilt nicht für

1. Agrarerzeugnisse, die unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - a) an Lager-, Aufmachungs- oder Verpackungsstellen verkauft oder verbraucht werden,
 - b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden,
 - c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden;
2. Lebensmittel, die erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher verpackt und dort abgegeben werden;
3. Lebensmittel, die lose an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden;

4. Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt;
5. Lebensmittel, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist;
6. Lebensmittel, deren Kennzeichnung mit der Angabe des Loses
 - a) in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 - b) in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes geregelt ist;
7. Speiseeis-Einzelpackungen.

§ 3

Art der Kennzeichnung

Die Angabe nach § 1 Abs. 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Lebensmitteln in Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die dazu bestimmt sind, an den Verbraucher (§ 6 Abs. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) abgegeben zu werden, auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
2. bei anderen Lebensmitteln auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

§ 4

Unberührtheitsklausel

Rechtsvorschriften, die für bestimmte Lebensmittel eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende oder zusätzliche Kennzeichnung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig Lebensmittel in den Verkehr bringt, die entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

weiter ohne die Angabe nach § 1 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Getränke in Dauerbrandflaschen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1996 ohne die Angabe nach § 1 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 1993 gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 Buchstabe a und b, Nr. 4 und 7, Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), und des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, hinsichtlich § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

*) Mit dieser Verordnung werden in Artikel 1 die nachgenannten EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

1. Nummer 9 (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c, Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b, Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b) dient der Umsetzung der Richtlinie 92/7/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge,
2. Nummer 22 (§§ 57c und 57d) dient der Umsetzung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen.

Artikel 1

**Änderung
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis auf § 15g wird das Wort „Kraftdroschen“ durch das Wort „Taxi“ ersetzt.
 - b) Der Hinweis auf § 31a wird wie folgt gefaßt:
„§ 31a Fahrtenbuch“.
 - c) Der Hinweis auf § 35d wird wie folgt gefaßt:
„§ 35d Einrichtungen zum Auf- und Absteigen und ihre Absicherung, Fußboden, Übergänge“.
 - d) Nach dem Hinweis auf § 57b werden folgende Hinweise eingefügt:
„§ 57c Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung
§ 57d Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern“.
 - e) Der Hinweis auf Muster 1e wird wie folgt gefaßt:
„Muster 1e Mofa-Prüfbescheinigung“.
2. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Sie ist ferner zu erteilen, wenn das Fahrzeug anstelle der Vorschriften dieser Verordnung die entsprechenden harmonisierten Vorschriften erfüllt, die
 1. in Anhang IV der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), oder
 2. in Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/890/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 378 S. 45), oder
 3. in Anhang I der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für

zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72)

genannt sind.“

3. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „ausgenommen“ die Wörter „ihre Übertragungseinrichtungen und“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 8a wird folgende Nummer 8b eingefügt:

„8b. Seitenmarkierungsleuchten (§ 51a Abs. 6);“.

cc) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkleuchten) (§ 35d Abs. 3, § 53b Abs. 5, § 54);“.

dd) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. Tragbare Blinkleuchten und rot-weiße Warnmarkierungen für Hubladebühnen (§ 53b Abs. 5);“.

ee) In Nummer 18 wird jeweils das Wort „Glühlampen“ durch das Wort „Lichtquellen“ ersetzt.

ff) In Nummer 22 werden nach dem Wort „Reifen“ die Wörter „oder in den Speichen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden das Wort „Glühlampen“ durch das Wort „Lichtquellen“ und der Punkt am Schluß durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Einrichtungen, die an Fahrzeugen verwendet werden, deren Zulassung auf Grund eines Verwaltungsverfahrens erfolgt, in dem ein EG-Mitgliedstaat bestätigt, daß der Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit die einschlägigen technischen Anforderungen der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebs-erlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) oder einer Einzelrichtlinie erfüllt (EWG-Typgenehmigung).“

4. § 23 Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Fahrzeugschein und im Untersuchungsbericht,

2. bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 mitzuführenden Nachweis und im Untersuchungsbericht.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Als weiteren Nachweis über die durchgeführte Hauptuntersuchung hat der für die Untersuchung Verantwortliche einen Untersuchungsbericht zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten auszuhändigen. Bei Fahrzeugen, für die Prüfbücher geführt werden (Anlage VIII, Abschnitt 5), ist der Untersuchungsbericht mit dem Prüfbuch zu verbinden oder sind die Angaben, die der Untersuchungsbericht ausweisen muß, in das Prüfbuch einzutragen. In den Untersuchungsbericht sind mindestens aufzunehmen

- das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- das Jahr der Erstzulassung,
- der Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- der Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummer,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- das Datum der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
- der Stand des Wegstreckenzählers,
- die Angaben über die anlässlich der Hauptuntersuchung festgestellten Mängel nach den im Verkehrsblatt dazu bekanntgegebenen Richtlinien,
- das Datum der Hauptuntersuchung,
- der Name und die Anschrift oder die Kontrollnummer der prüfenden Stelle,
- der Ort der Durchführung der Hauptuntersuchung und
- die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen.“

6. § 31a wird wie folgt gefaßt:

„§ 31a

Fahrtenbuch

(1) Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.

(2) Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt

1. vor deren Beginn

- a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
- b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und

2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.

(3) Der Fahrzeughalter hat

- a) der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle oder
- b) sonst zuständigen Personen

das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit an dem von der anordnenden Stelle festgelegten Ort zur Prüfung auszuhändigen und es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muß, aufzubewahren.“

7. § 31 b Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. tragbare Blinkleuchten (§ 53 b Abs. 5) und wind-sichere Handlampen (§ 54 b),“.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden die Wörter „Klassen B, C, E und F“ durch die Wörter „Klassen B, C, E oder F“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Parkleuchten,“ das Wort „Seitenmarkierungsleuchten,“ eingefügt.

b) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. bei Zügen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger zur Güterbeförderung bestehen, 18,35 m. Dabei dürfen die höchstzulässigen Teillängen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers 15,65 m und
- b) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination 16,00 m.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Unberücksichtigt bleiben bei Längen und Teillängen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen Luftansaugleitungen, Anschläge für austauschbare Ladungsträger, Aufstieghilfen, lichttechnische Einrichtungen, Spiegel, Rammgummis, Hubladebühnen und ähnliche Einrichtungen in Fahrtstellung, Auffahrampen in Fahrtstellung sowie Kühl- und andere Nebenaggregate an der Stirnseite des Aufbaus. Dies gilt jedoch nur, wenn durch die genannten Einrichtungen die Ladefläche weder direkt noch indirekt verlängert wird. Einrichtungen, die bei Fahrzeugkombinationen hinten am Zugfahrzeug oder vorn am Anhänger angebracht sind, sind dagegen bei den Längen oder Teillängen von Fahrzeugkombinationen mit zu berücksichtigen; sie dürfen diesen Längen nicht zugeschlagen werden.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 Buchstabe c und d wird wie folgt gefaßt:

„c) Achsabstand 1,3 m
bis weniger als 1,8 m 18,00 t;

d) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anlage XII ausgerüstet ist oder jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,50 t je Achse nicht überschritten wird, 19,00 t.“

cc) Nummer 3 Buchstabe e wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben, und die Bezeichnung „a)“ wird gestrichen.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Kraftfahrzeuge mit einer Doppelachslast nach Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d 26,00 t;“.

cc) Nummer 2 Buchstabe d wird aufgehoben und der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

dd) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Kraftfahrzeuge mit 2 gelenkten Achsen und mit einer Doppelachslast nach Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d und deren höchstzulässige Belastung, bezogen auf den Abstand zwischen den Mitten der vordersten und der hintersten Achse, 5,00 t je Meter nicht übersteigen darf, nicht mehr als 32,00 t;“.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe b wird aufgehoben und die Bezeichnung „a)“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „gleichwertig anerkannten Federung“ die Wörter „nach Anlage XII“ eingefügt.

cc) Nummer 3 Buchstabe c wird aufgehoben.

10. § 35 d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 35 d

Einrichtungen zum Auf- und Absteigen
und ihre Absicherung,
Fußboden, Übergänge“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bewegliche Einstieghilfen für Fahrgäste an Ein- und Ausstiegen von Kraftomnibussen (Hubeinrichtungen, Rampen oder ähnliche Einrichtungen) müssen während des Betriebs und im abgesenkten Zustand durch Blinkleuchten für gelbes Licht der Kategorie 1 nach der Richtlinie 76/759/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 262 S. 71), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/277/EWG der Kommission vom 28. März 1989 (ABl. EG Nr. L 109 S. 25), oder nach der in Anhang IV, Teil II Nr. 23 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), als gleichwertig geltenden ECE-Regelung Nr. 6 kenntlich gemacht werden. Die Blinkleuchten müssen während des Betriebs und im abgesenkten Zustand der Einstieghilfen selbsttätig und unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung Blinklicht abstrahlen. Zwei Blinkleuchten müssen beidseitig außen im unteren Türbereich und eine Blinkleuchte im Kraftomnibus über der Tür angebracht sein. Einstieghilfen oder Teile davon, die über den Fahrzeugumriß hinausragen, müssen mit gut sichtbaren retroreflektierenden rot-weißen Warnmarkierungen kenntlich gemacht werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „20 vom Hundert“ die Wörter „und in einem Gefälle von 20 vom Hundert“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die Betriebsbremsanlagen von Kraftfahrzeug und Anhänger müssen vom Führersitz aus mit einer einzigen Betätigungseinrichtung abstufbar bedient werden können oder die Betriebsbremsanlage des Anhängers muß selbsttätig wirken; die Bremsanlage des Anhängers muß diesen, wenn dieser sich vom ziehenden Fahrzeug trennt, auch bei einer Steigung von 20 vom Hundert und in einem Gefälle von 20 vom Hundert selbsttätig zum Stehen bringen.“

b) Absatz 10 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Auflaufbremsen sind nur bei Anhängern zulässig mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als

1. 8,00 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
2. 8,00 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt,
3. 3,50 t, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt.

Bei Sattelanhängern sind Auflaufbremsen nicht zulässig.“

c) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) An einachsigen Anhängern und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m ist eine eigene Bremse nicht erforderlich, wenn der Zug die für das ziehende Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die Achslast des Anhängers die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, jedoch 0,75 t nicht übersteigt. Beträgt jedoch bei diesen Anhängern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, so darf unter den in Satz 1 festgelegten Bedingungen die Achslast mehr als 0,75 t, aber nicht mehr als 3,0 t betragen. Soweit Anhänger nach Satz 1 mit einer eigenen Bremse ausgerüstet sein müssen, gelten die Vorschriften des Absatzes 9 entsprechend; bei Sattelanhängern muß die Wirkung der Betriebsbremse dem von der Achse oder der Achsgruppe (§ 34 Abs. 1) getragenen Anteil des zulässigen Gesamtgewichts des Sattelanhängers entsprechen.“

- d) In Absatz 18 werden die Wörter „Anhänger mit Auflaufbremse, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt“ durch die Wörter „Anhänger nach Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Absatz 11 Satz 2“ ersetzt.

12. In § 41 a Abs. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 843)“ folgende Wörter eingefügt:

„, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)“.

13. § 49 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Richtlinie 84/8/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1983 (ABl. EG Nr. L 9 S. 24)“ durch die Wörter „Richtlinie 91/663/EWG der Kommission vom 10. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 366 S. 17, ABl. EG 1992 Nr. L 172 S. 87)“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird das Wort „Glühlampen“ durch das Wort „Lichtquellen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Zusätzliche Rückfahrcheinwerfer (§ 52 a Abs. 2), Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1), Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2), Rückstrahler (§ 53 Abs. 4), Nebelschlußleuchten (§ 53 d Abs. 2) und Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 Abs. 1) sind an Fahrzeugen oder Ladungsträgern nach Anzahl und Art wie die entsprechenden vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen fest anzubringen, wenn Ladungsträger oder mitgeführte Ladung auch nur teilweise in die in Absatz 1 Satz 4 geforderten Winkel der vorhandenen vorgeschriebenen Leuchten am Kraftfahrzeug oder Anhänger hineinragen.“

14. Dem § 51 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 6 m – ausgenommen Fahrgestelle mit Führerhaus sowie land- oder forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen und deren Anhänger – müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten nach der Richtlinie 76/

756/EWG ausgerüstet sein. Für andere mehrspurige Fahrzeuge ist die entsprechende Anbringung von Seitenmarkierungsleuchten zulässig. Ist die hintere Seitenmarkierungsleuchte mit der Schlußleuchte, Umrißleuchte, Nebelschlußleuchte oder Bremsleuchte zusammengebaut, kombiniert oder ineinandergebaut oder bildet sie den Teil einer gemeinsam leuchtenden Fläche mit dem Rückstrahler, so darf sie auch rot sein.“

15. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeuge“ die Wörter „des Rettungsdienstes“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausrüstung als Schwer- oder Großraumtransport-Begleitfahrzeuge ausgerüstet und nach dem Fahrzeugschein anerkannt sind. Andere Begleitfahrzeuge dürfen mit abnehmbaren Kennleuchten ausgerüstet sein, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat.“

c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Kraftfahrzeuge nach Absatz 3 Nr. 4 dürfen mit horizontal umlaufenden Streifen in leuchtrot nach DIN 6164, Teil 1, Ausgabe Februar 1980, ausgerüstet sein.“

16. Dem § 53 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Kennzeichnung von

1. Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt, und ihren Anhängern mit einer dreieckigen Tafel mit abgeflachten Ecken nach der Regelung Nr. 69 der UN-Wirtschaftskommission für Europa über „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung von bauartbedingt langsam fahrenden Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger“ und

2. schweren und langen Kraftfahrzeugen und Anhängern mit rechteckigen Tafeln nach der Regelung Nr. 70 der UN-Wirtschaftskommission für Europa über „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge“

ist zulässig.“

17. Dem § 53a Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Warnleuchte darf auch eine tragbare Blinkleuchte nach § 53b Abs. 5 Satz 7 mitgeführt werden.“

18. § 53b Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Hubladebühnen und ähnliche Einrichtungen, außer solchen an Kraftomnibussen, müssen während ihres Betriebs durch zwei Blinkleuchten für gelbes Licht mit einer Lichtstärke von nicht weniger als 50 cd

und nicht mehr als 200 cd und mit gut sichtbaren rot-weißen Warnmarkierungen kenntlich gemacht werden. Die Blinkleuchten und die Warnmarkierungen müssen – bezogen auf die Arbeitsstellung der Einrichtung – möglichst am hinteren Ende und soweit außen wie möglich angebracht sein. Die Blinkleuchten müssen in Arbeitsstellung der Einrichtung mindestens in den Winkelbereichen sichtbar sein, die für hinten an Fahrzeugen angeordnete Fahrrichtungsanzeiger in § 49a Abs. 1 Satz 4 gefordert werden. Die Blinkleuchten müssen eine flache Abböschung haben. Die Blinkleuchten müssen während des Betriebs der Einrichtung selbsttätig und unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung Warnblinklicht abstrahlen. Die rot-weißen Warnmarkierungen müssen retroreflektierend sein und brauchen nur nach hinten zu wirken. Bei Fahrzeugen, bei denen fest angebaute Blinkleuchten mit dem Verwendungszweck oder der Bauweise der Hubladebühne unvereinbar sind und bei Fahrzeugen, bei denen eine Nachrüstung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, muß mindestens eine tragbare Blinkleuchte als Sicherheitseinrichtung von Hubladebühnen oder ähnlichen Einrichtungen mitgeführt, aufgestellt und zweckentsprechend betrieben werden.“

19. In § 54 Abs. 4 Nr. 5 wird das Wort „Fahrzeugen“ durch die Wörter „Kraftfahrzeugen und Sattelanhängern“ ersetzt.

20. In § 56 Abs. 2 Nr. 5 und 6 wird jeweils die Geschwindigkeitsangabe „80 km/h“ durch die Geschwindigkeitsangabe „100 km/h“ ersetzt.

21. In § 57b Abs. 7 werden nach dem Wort „Anerkennungsbehörde“ die Wörter „und den zuständigen obersten Landesbehörden“ eingefügt.

22. Nach § 57b werden folgende §§ 57c und 57d eingefügt:

„§ 57c

Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung

(1) Geschwindigkeitsbegrenzer sind Einrichtungen, die im Kraftfahrzeug in erster Linie durch die Steuerung der Kraftstoffzufuhr zum Motor die Fahrzeughöchstgeschwindigkeit auf den eingestellten Wert beschränken.

(2) Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t sowie Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 12 t müssen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein. Der Geschwindigkeitsbegrenzer ist so einzustellen, daß die Höchstgeschwindigkeit bei

1. Kraftomnibussen nicht mehr als 100 km/h,

2. Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen nicht mehr als 85 km/h

beträgt.

(3) Mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer brauchen nicht ausgerüstet zu sein:

1. Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit geringer als die jeweils in Absatz 2 Satz 2 genannte Geschwindigkeit ist,
2. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren, der Rettungsdienste und der Polizei,
3. Kraftfahrzeuge, die für wissenschaftliche Versuchszwecke auf der Straße oder zur Erprobung im Sinne des § 19 Abs. 3 eingesetzt werden, und
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für öffentliche Dienstleistungen innerhalb geschlossener Ortschaften eingesetzt werden.

(4) Die Geschwindigkeitsbegrenzer müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Geschwindigkeitsbegrenzer entsprechen.

(5) Der Geschwindigkeitsbegrenzer muß so beschaffen sein, daß er nicht ausgeschaltet werden kann.

§ 57d

Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern

(1) Geschwindigkeitsbegrenzer dürfen in Kraftfahrzeuge nur von hierfür amtlich anerkannten

1. Fahrzeugherstellern,
2. Herstellern von Geschwindigkeitsbegrenzern oder
3. Beauftragten der Hersteller

sowie durch von diesen ermächtigten Werkstätten eingebaut und geprüft werden.

(2) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer nach § 57c Abs. 2 ausgerüstet sind, haben auf ihre Kosten die Geschwindigkeitsbegrenzer nach jedem Einbau, jeder Reparatur, jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeugs oder der Kraftstoff-Zuführungseinrichtung durch einen Berechtigten nach Absatz 1 prüfen und bescheinigen zu lassen, daß Einbau, Zustand und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Die Bescheinigung über die Prüfung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift oder Firmenzeichen der Berechtigten nach Absatz 1,
2. die eingestellte Geschwindigkeit v_{set} ,
3. Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs,
4. wirksamer Reifenumfang des Kraftfahrzeugs,
5. Datum der Prüfung und
6. die letzten 8 Zeichen der Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Kraftfahrzeugs.

Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Wird der Geschwindigkeitsbegrenzer vom Fahrzeughersteller eingebaut, so hat dieser, sofern er hierfür amtlich anerkannt ist, die nach Absatz 2 erforderliche Bescheinigung auszustellen.

(4) Für die Anerkennung der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder von Beauftragten der Hersteller sind die oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmten oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig.

(5) Die Anerkennung kann Fahrzeugherstellern, Herstellern von Geschwindigkeitsbegrenzern oder Beauftragten der Hersteller erteilt werden:

1. zur Vornahme des Einbaus und der Prüfung nach Absatz 2,
2. zur Ermächtigung von Werkstätten, die den Einbau und die Prüfungen vornehmen.

(6) Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die Gewähr für zuverlässige Ausübung der dadurch verliehenen Befugnisse bietet,
2. der Antragsteller, falls er die Prüfungen selbst vornimmt, nachweist, daß er über die erforderlichen Fachkräfte sowie über die notwendigen, dem Stand der Technik entsprechenden Prüfgeräte und sonstigen Einrichtungen und Ausstattungen verfügt,
3. der Antragsteller, falls er die Prüfungen und den Einbau durch von ihm ermächtigte Werkstätten vornehmen läßt, nachweist, daß er durch entsprechende Überwachungs- und Weisungsbefugnisse sichergestellt hat, daß bei den Werkstätten die Voraussetzungen nach Nummer 2 vorliegen und die Durchführung des Einbaus und der Prüfungen ordnungsgemäß erfolgt.

(7) Wird die Anerkennung nach Absatz 5 Nr. 2 ausgesprochen, so haben der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder die Beauftragten der Hersteller der Anerkennungsbehörde und den zuständigen obersten Landesbehörden die ermächtigten Werkstätten mitzuteilen.

(8) Die Anerkennung ist nicht übertragbar; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die sicherstellen, daß der Einbau und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(9) Die oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmten oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind, ob der Einbau und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.“

23. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

„(5b) Wird das hintere amtliche Kennzeichen durch einen Ladungsträger oder mitgeführte Ladung – auch nur teilweise – verdeckt, so muß am

- Fahrzeug oder am Ladungsträger das amtliche Kennzeichen ungestempelt wiederholt werden. Für die Ausgestaltung, Anbringung und Beleuchtung gelten die Absätze 1, 1a, 2 und 4 entsprechend.“
24. In § 67 Abs. 7 Nr. 2 werden nach dem Wort „Reifen“ die Wörter „oder in den Speichen“ eingefügt.
25. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „(Zug)“ durch das Wort „(Fahrzeugkombination)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7b werden nach den Wörtern „Auf- oder Absteigen“ die Wörter „, über die Kenntlichmachung von beweglichen Einstieghilfen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 18 wird nach der Angabe „9 Satz 2“ die Angabe „, Abs. 9a“ eingefügt und in der Angabe „oder Abs. 10 Satz 1“ das Wort „Abs.“ gestrichen.
- dd) In Nummer 18c wird nach der Angabe „Abs. 3 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Abs. 4 Satz 2“ die Angabe „oder Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.
- ee) In Nummer 19 wird die Angabe „§ 53a Abs. 1, 2, 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 53a Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- ff) Nach Nummer 25a wird folgende Nummer 25b eingefügt:
- „25b. des § 57c Abs. 2, 4 oder 5 über die Ausrüstung oder Benutzung der Geschwindigkeitsbegrenzer;“.
- b) In Absatz 4 werden im Einleitungssatz die Wörter „einen Zug“ durch die Wörter „eine Kombination“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 4 und 4a werden wie folgt gefaßt:
- „4. entgegen § 31a Abs. 2 als Halter oder dessen Beauftragter im Fahrtenbuch nicht vor Beginn der betreffenden Fahrt die erforderlichen Angaben einträgt oder nicht unverzüglich nach Beendigung der betreffenden Fahrt Datum und Uhrzeit der Beendigung mit seiner Unterschrift einträgt,
- 4a. entgegen § 31a Abs. 3 ein Fahrtenbuch nicht aushändigt oder nicht aufbewahrt;“.
- bb) Nach Nummer 6c werden folgende Nummern 6d und 6e eingefügt:
- „6d. als Halter entgegen § 57d Abs. 2 Satz 1 den Geschwindigkeitsbegrenzer nicht prüfen läßt,
- 6e. als Fahrzeugführer entgegen § 57d Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers nicht mitführt oder nicht aushändigt;“.
26. In § 70 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 wird jeweils der Hinweis „§§ 32, 34 und 36“ durch den Hinweis „§§ 32, 32d, 34 und 36“ ersetzt.
27. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 2 (Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung nach Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (Mitführen eines Abdrucks der besonderen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung)
- gilt nicht für Änderungen, die vor dem 1. März 1985 durchgeführt worden sind.“
- b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 26 Abs. 4 Satz 2 (Angabe des Geburtsortes in der Kartei) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 29 Abs. 4 (Angabe der Frist bis zur nächsten Hauptuntersuchung im Untersuchungsbericht) und
- § 29 Abs. 7 (Nachweis über die durchgeführte Hauptuntersuchung)
- tritt in Kraft für alle Hauptuntersuchungen, die nach dem 1. Januar 1995 durchgeführt werden.“
- c) Die Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe e, Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe d, Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe c (Sonderbestimmungen, die im Saarland für den grenzüberschreitenden Verkehr hinsichtlich der Einzelachslast, der Doppelachslast bei Kraftfahrzeugen, der Doppelachslast bei Anhängern, des Gesamtgewichts bei Fahrzeugen mit nicht mehr als zwei Achsen, des Gesamtgewichts bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, des Gesamtgewichts von Zügen mit vier Achsen und des Gesamtgewichts einer zweiachsigen Sattelzugmaschine mit zweiachsigem Sattelanhänger, gelten) wird aufgehoben.
- d) Nach der Übergangsvorschrift zu § 35d Abs. 2 (Höhe der Trittstufen bei Kraftomnibussen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 35d Abs. 3 (Blinkleuchten für gelbes Licht an beweglichen Einstieghilfen von Kraftomnibussen)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1993 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.“
- e) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 6 (Bremsen an Kraffträdern) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 41 Abs. 9 Satz 5 Halbsatz 1 (Bremswirkung am Anhänger)
- ist spätestens ab 1. Januar 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger sowie auf Kraftfahrzeuge, hinter denen die Anhänger mitgeführt werden, anzuwenden. Auf Anhänger, die vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 41 Abs. 9

Satz 5 in der vor dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

- f) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 9 (Bremsen an Anhängern) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 41 Abs. 10 (Auflaufbremsen)

ist spätestens ab 1. Juli 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Anhänger, die vor dem 1. Juli 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 41 Abs. 10 in der vor dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung anwendbar.

§ 41 Abs. 11 Satz 2 (keine eigene Bremse an Anhängern mit einer Achslast von mehr als 0,75 t, aber nicht mehr als 3,0 t)

ist spätestens ab 1. Januar 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden. Bei Anhängern, die vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 30 km/h betragen.“

- g) In der Übergangsvorschrift zu § 49a Abs. 1 Satz 4 (geometrische Sichtbarkeit) wird das Datum „1. Januar 1988“ durch das Datum „1. Oktober 1994“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Fahrzeuge, die vor diesem Termin erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen § 49a Abs. 1 Satz 4 einschließlich der Übergangsvorschrift in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung entsprechen.“

- h) Nach der Übergangsvorschrift zu § 51a (seitliche Kenntlichmachung) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 51a Abs. 6 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit Seitenmarkierungsleuchten)

ist spätestens ab 1. Oktober 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.“

- i) Die Übergangsvorschrift zu § 53b Abs. 5 (Kenntlichmachung von Hubladebühnen) wird wie folgt gefaßt:

„§ 53b Abs. 5 (Kenntlichmachung von Hubladebühnen)

ist spätestens anzuwenden:

1. ab 1. Januar 1993 für Hubladebühnen an Fahrzeugen, die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommen,
2. ab dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29), die nach dem 1. Oktober 1993 durchzuführen ist, für Hubladebühnen an im Verkehr befindlichen Fahrzeugen,
3. ab 1. Oktober 1993 in Fällen gemäß § 53b Abs. 5 Satz 7.

Jedoch dürfen Blinkleuchten und rot-weiße Warnmarkierungen für Hubladebühnen nach der bis zum 1. Juli 1993 geltenden Fassung des § 53b

Abs. 5 noch bis zum 31. Dezember 1993 feilgeboten oder veräußert werden; ihre Verwendung bleibt zulässig.“

- j) In der Übergangsvorschrift zu § 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen) werden in Nummer 2 das Wort „Anhängen“ durch das Wort „Sattelanhänger“ und in Nummer 3 das Wort „Fahrzeuge“ durch die Wörter „Kraftfahrzeuge und Sattelanhänger“ ersetzt.

- k) Nach der Übergangsvorschrift zu § 57 Abs. 2 Satz 2 (Geschwindigkeitsmeßgerät nach der Richtlinie 75/443/EWG) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 57c Abs. 2 (Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern)

ist spätestens anzuwenden:

1. auf Kraftfahrzeuge, die vom 1. Januar 1994 an erstmals in den Verkehr kommen,
2. auf Kraftfahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ab dem 1. Januar 1995.

§ 57c Abs. 4 (Anforderungen an Geschwindigkeitsbegrenzer)

ist spätestens ab dem 1. Januar 1994 anzuwenden. Kraftfahrzeuge mit Geschwindigkeitsbegrenzern, die im Rahmen der Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugs genehmigt wurden, und Geschwindigkeitsbegrenzer mit einer Betriebserlaubnis nach § 22, die jeweils vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen weiter verwendet werden.“

28. Anlage VIII wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 2.1.4 und 2.1.6 wird jeweils die Gewichtsangabe „2,8 t“ durch die Gewichtsangabe „3,5 t“ ersetzt.

- b) In Abschnitt 7.3.6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Abschnitt 7.3.7 angefügt:

„7.3.7 und wenn die nach 7.1 zuständige Behörde zugestimmt hat.“

- c) Abschnitt 7.6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung nach 7.3.5 und die Prüfung nach 7.3.6 müssen nur die Personen ablegen, die am 1. Juni 1989 nicht mit der Durchführung der Untersuchungen betraut waren und nach diesem Zeitpunkt erstmals betraut werden sollen oder die länger als zwei Jahre einer Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation nicht mehr angehören.“

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „des Trägers der betreffenden Technischen Prüfstelle als Überwachungsorganisation“ gestrichen.

- d) Abschnitt 7.7 erhält folgende Fassung:

„7.7 Dem Träger einer Technischen Prüfstelle oder einer anderen Stelle, an der der Träger

der Technischen Prüfstelle maßgeblich beteiligt ist, kann für den Bereich der Technischen Prüfstelle die Anerkennung erteilt werden; dies gilt für die andere Stelle jedoch nur, wenn der Träger der Technischen Prüfstelle auf eine Anerkennung verzichtet oder, sofern er bereits als Überwachungsorganisation anerkannt ist, die Anerkennung zurückgibt. Die Vorschriften in 7.2.2 bis 7.2.6, 7.3 und 7.5 sowie bei der Anerkennung einer anderen Stelle auch in 7.6 Satz 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.“

29. Anlage XII wird wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

30. Im Anhang werden nach den zu § 57 Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen eingefügt:

„§ 57c Abs. 4	Anhang 1 und 3	der Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme (ABl. EG Nr. L 129 S. 154).“
------------------	-------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 2

Änderungen

von Ausnahmereordnungen zur StVZO

(1) § 2 der 39. Ausnahmereordnung zur StVZO vom 27. Juni 1991 (BGBl. I S. 1431) wird aufgehoben.

(2) § 4 der 42. Ausnahmereordnung zur StVZO vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2479) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, wird im 2. Abschnitt nach der Gebührennummer 261.5 folgende Gebührennummer 261.6 eingefügt:

„261.6 Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen nach Nummer 7.3.7 der Anlage VIII zur StVZO
50,- bis 200,-“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anhang
(zu Artikel 1 Nr. 29)

Anlage XII

(§ 34 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d,
Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b und
Nr. 3 Buchstabe b,
Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b)

**Bedingungen für die Gleichwertigkeit
von Luftfederungen und bestimmten anderen Federungssystemen
an der (den) Antriebsachse(n) des Fahrzeugs**

1 Definition der Luftfederung

Ein Federungssystem gilt als luftgefedert, wenn die Federwirkung zu mindestens 75 % durch pneumatische Vorrichtungen erzeugt wird.

2 Gleichwertigkeit mit der Luftfederung

Ein Federungssystem wird als der Luftfederung gleichwertig anerkannt, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 2.1 Während des kurzzeitigen freien niederfrequenten vertikalen Schwingungsvorgangs der gefederten Masse senkrecht über der Antriebsachse oder einer Achsgruppe dürfen die gemessene Frequenz und Dämpfung der Federung unter Höchstlast die unter den Nummern 2.2 bis 2.5 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
- 2.2 Jede Achse muß mit hydraulischen Dämpfern ausgerüstet sein. Bei Doppelachsen müssen die hydraulischen Dämpfer so angebracht sein, daß die Schwingung der Achsgruppe auf ein Mindestmaß reduziert wird.
- 2.3 Das mittlere Dämpfungsverhältnis D muß über 20 % der kritischen Dämpfung der Federung im Normalzustand, d. h. mit funktionstüchtigen hydraulischen Dämpfern, betragen.
- 2.4 Wenn alle hydraulischen Dämpfer entfernt oder außer Funktion gesetzt sind, darf das Dämpfungsverhältnis der Federung nicht mehr als 50 % des mittleren Dämpfungsverhältnisses D betragen.
- 2.5 Die Frequenz der gefederten Masse über der Antriebsachse oder der Achsgruppe während eines kurzzeitigen freien vertikalen Schwingungsvorgangs darf 2,0 Hz nicht überschreiten.
- 2.6 Unter Nummer 3 werden die Frequenz und die Dämpfung der Federung definiert. Unter Nummer 4 werden die Prüfverfahren zur Ermittlung der Frequenz- und der Dämpfungswerte beschrieben.

3 Definition von Frequenz und Dämpfung

In dieser Definition wird von einer gefederten Masse M (kg) über einer Antriebsachse oder einer Achsgruppe ausgegangen. Die Achse oder die Achsgruppe hat einen vertikalen Gesamtdruck zwischen Straßenoberfläche und gefederter Masse von K Newton/Meter (N/m) und einen Gesamtdämpfungskoeffizienten von C Newton pro Meter und Sekunde (N/ms). Z ist der Weg der gefederten Masse in vertikaler Richtung. Die Bewegungsgleichung für die freie Schwingung der gefederten Masse lautet:

$$M \frac{d^2 Z}{dt^2} + C \frac{dZ}{dt} + KZ = 0$$

Die Frequenz der Schwingung der gefederten Masse F rad/s ist:

$$F = \sqrt{\frac{K}{M} - \frac{C^2}{4M^2}}$$

Die Dämpfung ist kritisch, wenn $C = C_0$ ist, wobei

$$C_0 = 2 \sqrt{KM}$$

ist.

Das Dämpfungsverhältnis als Bruchteil des kritischen Wertes ist C/C_0 .

Die kurzzeitige freie vertikale Schwingung der gefederten Masse ergibt die in Abbildung 2 dargestellte gedämpfte Sinuskurve. Die Frequenz läßt sich durch Messung der für sämtliche zu beobachtenden Schwingungszyklen benötigten Zeit ermitteln. Die Dämpfung wird durch Messung der aufeinanderfolgenden Schwingungspeaks, die in derselben Richtung auftreten, ermittelt. Wenn die Amplitudenpeaks des ersten und des zweiten Schwingungszyklus A_1 und A_2 sind, beträgt das Dämpfungsverhältnis D

$$D = \frac{C}{C_0} = \frac{1}{2\pi} \ln \frac{A_1}{A_2}$$

Dabei ist \ln der natürliche Logarithmus des Amplitudenverhältnisses.

4 Prüfverfahren

Um im Test das Dämpfungsverhältnis D , das Dämpfungsverhältnis bei entfernten hydraulischen Dämpfern sowie die Frequenz F der Federung bestimmen zu können, muß das beladene Fahrzeug entweder

- mit geringer Geschwindigkeit ($5 \text{ km/h} \pm 1 \text{ km/h}$) über eine Schwelle von 80 mm Höhe mit dem in Abbildung 1 gezeigten Profil gefahren werden; auf Frequenz und Dämpfung ist die kurzzeitige Schwingung zu untersuchen, die sich ergibt, nachdem die Räder an der Antriebsachse die Schwelle wieder verlassen haben; oder
- am Fahrgestell heruntergezogen werden, so daß die Antriebsachslast das Anderthalbfache des höchsten statischen Wertes beträgt. Danach wird die auf das Fahrzeug wirkende Zugkraft plötzlich aufgehoben und die daraus resultierende Schwingung untersucht; oder
- am Fahrgestell hochgezogen werden, so daß die gefederte Masse um 80 mm über die Antriebsachse angehoben wird. Danach wird die auf das Fahrzeug wirkende Zugkraft plötzlich aufgehoben und die daraus resultierende Schwingung untersucht; oder
- anderen Verfahren unterzogen werden, sofern ihre Gleichwertigkeit vom Hersteller gegenüber der zuständigen technischen Behörde zufriedenstellend nachgewiesen wurde.

Das Fahrzeug sollte zwischen Antriebsachse und Fahrgestell senkrecht über der Achse mit einem Schwingungsschreiber versehen werden. Anhand der Zeitspanne zwischen der ersten und der zweiten Kompressionspitze lassen sich einerseits die Frequenz F und andererseits das Amplitudenverhältnis und damit dann die Dämpfung ermitteln. Bei Doppelantriebsachsen sollten Schwingungsschreiber zwischen jeder Antriebsachse und dem Fahrgestell senkrecht über diesen Achsen angebracht werden.

Abbildung 1

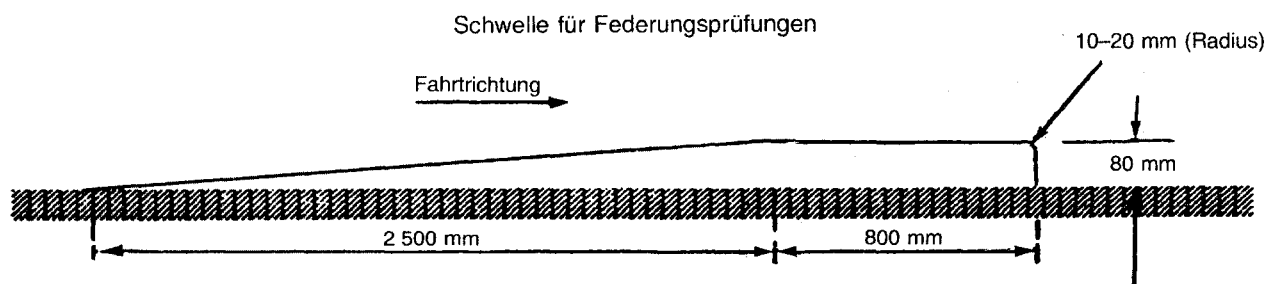
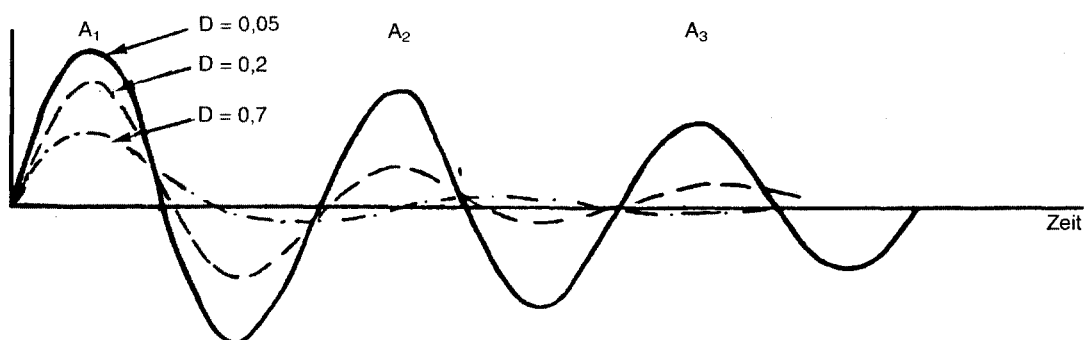


Abbildung 2

Gedämpfte Sinuskurve bei einer kurzzeitigen freien Schwingung



**Berichtigung
der Neufassung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
Vom 16. Juni 1993**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 14 Abs. 3 muß es statt „31. Dezember 1993“ richtig „31. Dezember 1994“ heißen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Göser

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1334/93 der Kommission zur Verringerung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltenden Grund- und Ankaufspreise für Tomaten und Aprikosen infolge der Währungsneufestsetzungen von September 1992, November 1992 und Januar 1993	L 132/120	29. 5. 93
27. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1343/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3568/90 über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit zugunsten Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und Jugoslawiens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992	L 133/1	2. 6. 93
1. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1347/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch bezüglich der Bedarfsvorausschätzung	L 133/9	2. 6. 93
1. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1349/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von B e e r e n f r ü c h t e n mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 31. Mai 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise	L 133/13	2. 6. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
1. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1352/93 des Rates zur Festsetzung des im Juni 1993 für Apfel geltenden Grund- und Ankaufspreises	L 133/19	2. 6. 93
2. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1357/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 134/10	3. 6. 93
2. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1358/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 485/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 134/13	3. 6. 93
2. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1359/93 der Kommission zur Bestimmung des je Mitgliedstaat und für das Wirtschaftsjahr 1993 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaft und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie der Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 134/14	3. 6. 93
3. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1368/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2421/92 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 135/8	4. 6. 93
1. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1372/93 des Rates betreffend Maßnahmen zur Anpassung bestimmter Bereiche der portugiesischen Ernährungswirtschaft	L 136/1	5. 6. 93
3. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1378/93 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 136/13	5. 6. 93
Andere Vorschriften			
28. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 1 000 Tonnen Käse und Quark mit Ursprung in Schweden	L 132/73	29. 5. 93
1. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1356/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 134/6	3. 6. 93